

Verkündet
am 15. Oktober 1964
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2105 019

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Ehefrau Eva C [REDACTED]-S [REDACTED], geb. von B [REDACTED]
genannt H [REDACTED], O [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],
2.
3.

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Wwe. Eugenie von B [REDACTED] genannt H [REDACTED], geb. S [REDACTED],
M [REDACTED]/Westf., An der H [REDACTED],
2. die Wwe. Linchen von B [REDACTED] genannt H [REDACTED], geb. S [REDACTED]
[REDACTED], M [REDACTED]/Westf., S [REDACTED] str. [REDACTED],
3. die Ehefrau Gerda H [REDACTED], geb. von B [REDACTED] genannt
H [REDACTED], M [REDACTED]/Westf., An der H [REDACTED],
4.

Klägerinnen und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten zu 1) gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 12. Dezember 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte zu 1) trägt die Kosten des Revisionsverfahrens, soweit nicht darüber durch Beschluß vom 8. Oktober 1964 entschieden worden ist.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien gehören den Familien Fritz H. (Klägerinnen zu 1) und 3) und Beklagte zu 1) und 2)) und Ernst H. (Klägerinnen zu 2) und 4) und Beklagte zu 3)) an und sind die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.

Persönlich haftende Gesellschafter waren nach dem Gesellschaftsvertrag vom 24. April 1937 Ernst H. und die Wwe. des schon damals verstorbenen Fritz H., die Klägerin zu 1), und zwar diese ohne Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.

Die Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages hat, soweit sie hier interessiert, folgenden Wortlaut:

- (1) Im Falle des Todes eines der beiden persönlich haftenden Gesellschafter geht dessen Anteil auf seine Erben als Kommanditisten über, es sei denn, daß der verstorbene Gesellschafter, wozu er das Recht hat, bezüglich seines Kapitalanteils oder eines Teils desselben einen seiner Angehörigen zur Nachfolge als persönlich haftenden Gesellschafter berufen hat. Ist das unterblieben, so haben die Erben des verstorbenen Gesellschafter das Recht und die Pflicht, einen ihrer Angehörigen zur Nachfolge als persönlich haftender Gesellschafter zu berufen.
- (2) Die nach Ziff. 7 bestimmten persönlich haftenden Gesellschafter sollen zugleich die vertretungsberechtigten Geschäftsführer und als solche nur gemeinschaftlich und jeder zusammen mit einem Prokuristen zeichnungsberechtigt sein. Im Falle ihres Unvermögens können sie Geschäftsführung und Vertretung auf eine andere Person übertragen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- (4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens des Herrn Ernst H. finden die Bestimmungen der Absätze 1) und 2) entsprechend Anwendung. Tritt dieser Fall ein, so haben auch die Mitglieder der Familie Fritz H. das Recht, einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer zu berufen. Auch kann jeder Stamm darauf verzichten, überhaupt einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer zu bestellen.....

Auf Ziff. 7 Abs. 4 gestützt, übertrug Ernst H., der inzwischen gleichfalls verstorben ist, am 17. Mai 1957 1/15 seines Kapitalanteils auf eine seiner Töchter, die Klägerin zu 4), und berief sie zu seiner Nachfolgerin als geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin. Seinen restlichen Kapitalanteil übertrug er auf seine Ehefrau, die Klägerin zu 2).

Daraufhin beriefen die Mitglieder der Familie Fritz H. durch einstimmigen Beschluß die Klägerin zu 3), Tochter der Klägerin zu 1), zur vertretungsberechtigten Geschäftsführerin. "In Ausführung dieses Beschlusses und zur Erreichung einer völligen Gleichstellung mit dem Stamm Ernst H." übertrug sodann die Klägerin zu 1) am 13. Juni 1957 1/35 ihres Kapitalanteils auf die Klägerin zu 3), berief sie zu ihrer Nachfolgerin als persönlich haftende Gesellschafterin und erklärte, daß sie mit dem Rest ihres Kapitalanteils, einer Einlage von 136 000 DM, Kommanditistin werden wolle.

Die Klägerinnen haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, zum Handelsregister anzumelden, daß die

Klägerin zu 1) Kommanditistin mit einer Einlage von 136 000 DM und die Klägerin zu 3) persönlich haftende Gesellschafterin sei.

Die Beklagten haben um Klagenabweisung gebeten. Sie meinen, Ziff. 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages habe der Klägerin zu 1) nicht gestattet, ihre Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin schon zu Lebzeiten auf einen anderen zu übertragen. Das habe vielmehr nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geschehen können, der die Beklagte zu 3) nicht zugestimmt habe.

Das Berufungsgericht hat - anders als das Landgericht - der Klage stattgegeben.

Dagegen haben die Beklagten zu 1) und 3) Revision eingelegt, die die Beklagte zu 3) vor Eintritt in die mündliche Verhandlung zurückgenommen hat.

Die Beklagte zu 1) verfolgt mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung die Klägerinnen zu 1) bis 3) bitten, ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt:

Nachdem Ernst H. vorzeitig ausgeschieden sei, habe sich für die Klägerin zu 1) schon aus dem Wortlaut von Ziff. 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages das Recht ergeben, ihre Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin auf die Klägerin zu 3) zu übertragen; denn

nach Ziff. 7 Abs. 4 seien die Absätze 1 und 2 nach dem vorzeitigen Ausscheiden von Ernst H. [REDACTED] uneingeschränkt, also auch für die Familie Fritz H. [REDACTED] entsprechend anwendbar.

Das Recht der Klägerin zu 1), die Klägerin zu 3) zur persönlich haftenden Gesellschafterin zu berufen, ergebe sich auch daraus, daß die Angehörigen der Familie Fritz H. [REDACTED] anderenfalls nicht in der Lage gewesen wären, einen "vertretungsberechtigten Geschäftsführer" zu ernennen, wie Ziff. 7 Abs. 4 Satz 2 es ihnen ausdrücklich gestatte. Bei diesem Geschäftsführer müsse es sich nämlich um einen persönlich haftenden Gesellschafter handeln, weil nach Ziff. 7 Abs. 2 die vertretungsberechtigten Geschäftsführer nur gemeinschaftlich oder jeder zusammen mit einem Prokuristen zeichnungsberechtigt sein sollten, die Vertretungsmacht aber nur in einer Gesellschaft mit mindestens zwei persönlich haftenden Gesellschaftern in dieser Weise beschränkt werden könne.

Da die Klägerin zu 1) nur einen Teil ihres Gesellschaftsanteils auf die Klägerin zu 3) übertragen habe, sei sie selbst notwendigerweise Kommanditistin geworden. Einerseits lasse der Gesellschaftsvertrag nämlich nicht zu, daß mehrere Angehörige der Familie Fritz H. [REDACTED] persönlich haftende Gesellschafter seien. Andererseits habe aber für die Klägerin zu 1) auch nicht die Pflicht bestanden, ihren gesamten Gesellschaftsanteil zu übertragen und damit - wie Ernst H. [REDACTED] - aus der Gesellschaft auszuscheiden.

2. Diese Auslegung verstößt weder gegen den Wortlaut noch gegen den Sinn der Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages und läßt auch sonst einen sachlichrechtlichen Fehler nicht erkennen. Soweit die Revision das Gegenteil annimmt, geht sie von einer falschen Voraussetzung aus. Sie versteht das Berufungsurteil dahin, daß die Klägerin zu 1) nach Ansicht des Berufungsgerichts auch vor Ernst H. [REDACTED] aus der Gesellschaft hätte ausscheiden können. Das Berufungsgericht hat jedoch diese Auffassung nicht vertreten. Es hat nicht verkannt, daß dem Gesellschafter Ernst H. [REDACTED] gesellschaftsvertraglich weitergehende Rechte eingeräumt waren, als den anderen Gesellschaftern, und es hat demgemäß auch nur die Frage geprüft, welche Befugnisse sich für die Familie Fritz H. [REDACTED] im allgemeinen und für die Klägerin zu 1) im besonderen daraus ergaben, daß Ernst H. [REDACTED] von der Möglichkeit, vorzeitig auszuscheiden, Gebrauch gemacht hat.

3. Die Revision rügt, daß sich das Berufungsgericht auf eine Stellungnahme des Justizrats Dr. C. [REDACTED] aus dem Jahre 1937 bezogen habe; sie meint, die Stellungnahme beziehe sich auf einen Vertragsentwurf, der in dem hier interessierenden Punkt von dem Gesellschaftsvertrag abweiche, und könne deshalb auch nicht zur Auslegung des Gesellschaftsvertrages herangezogen werden.

Diese Rüge ist schon darum unbegründet, weil die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der genannten Stellungnahme nicht Grundlage für die Auslegung des Gesellschaftsvertrages sind, sondern einem völlig anderen Zweck dienen, der für die Revisionsinstanz nicht mehr von Bedeutung ist.

4. Soweit die Revision die Ausführungen im Schriftsatz der Klägerinnen vom 24. Juli 1962 bekämpft, übersieht sie, daß sich das Berufungsgericht diese Darlegungen nicht zu eigen gemacht hat.

5. War somit die Klägerin zu 1) in der Lage, kraft eines ihr gesellschaftsvertraglich eingeräumten, wenn auch durch das vorzeitige Ausscheiden von Ernst H. bedingten Rechts die Klägerin zu 3) zu ihrer Nachfolgerin und - mit Zustimmung der Beklagten zu 1) und 2), die das Berufungsgericht festgestellt hat - auch zur vertretungsberechtigten Geschäftsführerin zu berufen, so kommt es darauf, dass die Beklagte zu 3) als Angehörige der Familie Ernst H. dem widersprochen hat, entgegen der Ansicht der Revision nicht an.

II. Danach sind die Beklagten als Gesellschafter verpflichtet, bei der Anmeldung zum Handelsregister nach Maßgabe der Formel des Berufungsurteils mitzuwirken.

Die Revision der Beklagten zu 1) war demgemäß zurückzuweisen.

Die Beklagte zu 1) hat gemäß §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen, soweit diese nicht nach Rücknahme der Revision der Beklagten zu 3) auferlegt worden sind.

Dr. Fischer Dr. Nörr Liesecke Dr. Bukow Dr. Schulze